

Lichtenstein-Gallnberger Tageblatt

früher
Wochen- und Nachrichtenblatt
zgleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Nödlitz, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau und Mülsen.

Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

39. Jahrgang.

Nr. 234.

Sonntag, den 6. Oktober

1889.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtag) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pf. — Einzelne Nummer 5 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Aussträger entgegen. — Innerhalb werden die viergepaßten Korpuszettel oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Interate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Bekanntmachung.

Nachdem die Urliste aller hiesigen zu dem Schöffen- und Geschworenenamte befähigten Personen von uns aufgestellt worden ist, liegt dieselbe von heute an eine Woche lang zu jedermann's Einsicht in hiesiger Ratsexpedition aus. Es wird dies unter Hinweis auf die nachstehend unter A aufgeführten Gesetzesbestimmungen mit dem Bemerkung bekannt gemacht, daß innerhalb der einwöchigen Frist gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste bei uns schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden kann.

Lichtenstein, den 4. Oktober 1889.

Der Rath zu Lichtenstein.
Fröhlich.

A. Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Fähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß die Überkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volkschullehrer;
9. dem alten Herre oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Tagesgeschichte.

Lichtenstein, 5. Ott. Nachdem gemäß § 6 der Verordnung vom 16. Juli 1868 befußt der in diesem Jahre vorzunehmenden Ergänzungswahlen zur Handels- und Gewerbezimmer zu Chemnitz die erforderlichen Wahlabteilungen für die Urw. 1 von dem Königlichen Ministerium des Innern fürstellt worden sind, wird über das Wahlverfahren. Mit folgendes bestimmt: Es sind zu wählen: I. zur Handelskammer: in der den Amtsgerichtsbezirk Lichtenstein umfassenden 22. Wahlabteilung 2 Wahlmänner, II. zur Gewerbezimmer: in der den Amtsgerichtsbezirk Lichtenstein umfassenden 22. Wahlabteilung 2 Wahlmänner. Mit der Leitung dieser Wahlen ist die Reg. Amtshauptmannschaft Glauchau beauftragt, als Wahltag zu der vorgedachten Wahl aber der 7. Oktober 1889 und als Zeit zur Abgabe der Stimmen sind die Stunden von vormittags 11 Uhr bis nachmittags 2 Uhr festgesetzt worden. Als Wahllokal für die Handelskammer ist der kleine Saal im

Gasthause zum Helm in Lichtenstein, für die Gewerbezimmer der Rathaussaal in Lichtenstein bestimmt worden. Stimmberchtigt und wählbar zur Handelskammer sind alle dem Bezirke mit dem Sitz ihres Geschäfts angehörige Kaufleute und Fabrikanten, welche a. ein nach § 17 d und § 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 abgeschätztes Einkommen von über 1000 Mark haben, b. 25 Jahre alt und nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen von dem Stimmrecht in der Gemeinde oder infolge der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens von den staatsbürglerlichen Rechten ausgeschlossen sind, ferner die Vertreter und beziehentlich Besitzer der im Bezirke belegenen fiskalischen und kommunalen Gewerbeanstalten, Eisenbahns-, Schiffahrts-, Bergwerks- und Steinbruchunternehmungen, soweit sie den unter b angegebenen Bedingungen genügen, beziehentlich das unter a angegebene Einkommen erreichen; zur Gewerbezimmer aber alle dem Bezirke angehörigen Gewerbetreibenden, welche a. gleichviel, ob sie Kaufleute und Fabrikanten sind oder nicht, ein nach § 17 d und

§ 21 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 abgeschätztes Einkommen von über 600 M. haben, b. den Bedingungen unter 1 b entsprechen. Die Stimmberchtigten haben ihre Stimmzeitel mit dem vollständigen Namen und Wohntothe der zu wählenden Anzahl Personen an dem festgesetzten Tage, sowie innerhalb der bestimmten Stunden in Person abzugeben, und, da Wahllisten für diese Wahlen nicht aufgestellt werden, bei der Anmeldung zur Abstimmung die Quittung über die Entrichtung der Einkommensteuer im zuletzt vorher gegangenen Termine beizubringen, auch auf Verlangen des Wahlvorstechers das Vorhandensein der oben unter b angegebenen Erfordernisse nachzuweisen. Von mehreren persönlich haftenden Teilhabern eines und desselben Gewerbeunternehmers ist jeder wahlberechtigt, dafern das abgeschätzte Einkommen des Unternehmers, durch die Zahl der Teilnehmer dividiert, den gesetzlichen Census als Quotienten ergibt. Entgegengesetzten Falles haben die Teilhaber denjenigen unter sich zu bestimmen und zu legitimieren, welcher das Wahlrecht ausüben soll. — Wir machen um so

Sparkassen-Expeditionstage in Lichtenstein: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.